

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Appenzell, 25. Oktober 2018

Änderung Betäubungsmittelgesetz und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und der Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage unter Vorbehalt des Änderungsantrags gemäss diesem Schreiben und den Anmerkungen im Auswertungsformular.

Die Thematik der Cannabisregulierung gewinnt angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen sowie der Legalisierungsbestrebungen in anderen Ländern auch in der Schweiz an Brisanz. Die Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Folgen neuer Cannabisregulierungen sind daher wichtig. Zu unterstützen ist insbesondere die Zielsetzung der Pilotversuche. Zudem ist es richtig und wichtig, dass für die Durchführung eines Pilotversuchs ein Präventions-, Jugendschutz- und Gesundheitskonzept verlangt wird.

Gemäss den Berechnungen der SODK betragen die Steuereinnahmen des Bundes für diesen Pilotversuch rund Fr. 6 Mio. pro Jahr. Es ist aus unserer Sicht nicht korrekt, wenn sich der Bund mit wissenschaftlichen Pilotversuchen zusätzliche Steuereinnahmen in Millionenhöhe verschafft, die ohne Zweckbindung in die Bundeskasse fliessen. Dies insbesondere, da die Kantone mit Kontrollaufgaben belastet werden, die der Bund an sie delegiert, während er selbst die genannten Steuereinnahmen erhält. Inwiefern dieser zusätzliche Vollzugsaufwand für die Kantone durch den Rückgang von Strafverfolgungen von Cannabisdelikten abgemindert wird, wird im erläuternden Bericht nicht ausgeführt.

Wir schliessen uns daher der Forderung der SODK an den Bundesrat an, eine detaillierte Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, um sowohl die Auswirkungen einer Steuerbelastung wie auch einer Steuerbefreiung des Studiencannabis beurteilen zu können.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der Vorlage entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Auswertungsformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

- Auswertungsformular

Zur Kenntnis an:

- pilotversuchecannabis@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. AI

Adresse : Hoferbad 2

Kontaktperson : Mathias Cajochen

Telefon : 071 788 94 57

E-Mail : info@gsd.ai.ch

Datum : 23. Oktober 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Kt. AI	Es soll also ein Beitrag geschaffen werden für einen versachlichten künftigen politischen Diskurs zum Umgang mit Cannabis in der Schweiz. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausgeglichenheit wichtig, zwischen den Freiräumen, welche die Pilotversuche für eine erfolgreiche Durchführung benötigen und den Einschränkungen, welche aus übergeordneter Sicht notwendig scheinen. Insgesamt wird der Entwurf dieser Herausforderung in grossem Masse gerecht, wir haben jedoch noch einige Anmerkungen.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI	Art. 2	Der Katalog von möglichen Erkenntnissen, die dank eines Pilotversuchs gewonnen werden können, wird begrüsst. Wir sind jedoch skeptisch bezüglich eines Erkenntnisgewinns über die Auswirkungen eines Pilotversuchs auf den Drogenmarkt eines bestimmten Gebiets.	
Kt. AI	Art. 7 Abs. 1 lit. b	Die Verordnung verwendet mit "Gute landwirtschaftliche Praxis" einen unbestimmten Rechtsbegriff, im Gegensatz zu der sonst in der Schweiz geltenden "Good Manufacturing Practices" der Europäischen Kommission (EU-GMP, bzw. Innerhalb dieser die "Good Agricultural and Collection Practice" (GACP). Es würden damit Standards fehlen, dies auch in Bezug zu Pestizidwerten und anderen Verunreinigungen.	Lit. b: Sie müssen den Anforderungen nach der "Guten landwirtschaftlichen Praxis GACP" gemäss den EU-GMP entsprechen...
Kt. AI	Art. 12 Abs. 3 lit. c	Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Personen mit ärztlich diagnostizierten psychischen Krankheiten oder verordnungspflichtigen Psychopharmaka von den Pilotversuchen generell ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um eine Personengruppe, die überproportional THC konsumiert (Selbstmedikation). Studien sollten auch mit diesen Probanden möglich sein, falls geprüft werden soll, wie sich der Konsum von THC auf die Psyche auswirkt	

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

		und ob beispielsweise Begleitmassnahmen negative Auswirkungen auf die Gesundheit verhindern können. Massgeblich sollte also nicht die Frage sein, ob eine Person eine psychische Erkrankung hat, sondern welcher Art diese ist und ob die Diagnose bzw. ein Akut-Zustand vorliegt, der eine Teilnahme verhindert. Es wäre auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich der Zustand einer solchen Person laufend verändern kann. Es wäre zu klären, ob z.B. ärztliche Empfehlungen vorliegen müssen etc.	
Kt. AI	Art. 15	Die Bestimmung, wonach Studiencannabis nicht in der Öffentlichkeit konsumiert werden darf, dürfte nicht durchsetzbar sein. Bereits heute kann der Konsum von illegalem Cannabis im öffentlichen Raum nicht unterbunden werden. Insbesondere die legalen CBD-Produkte haben die Konsumgewohnheiten im öffentlichen Raum nochmals erweitert. Es ist für uns nachvollziehbar, dass diese Forderung ordnungspolitisch gestellt wird, Abs. 2 ist aber in Berücksichtigung der Umsetzungsschwierigkeit abzuschwächen. Ebenso sind die Bestimmungen zum Ausschluss von einem Pilotversuch zu stark formuliert. Dieser Entscheid sollte einer Abwägung der Verantwortlichen unterliegen und kann auch mehr Kriterien zugrunde liegen als genannt. Darum sollte statt einer "muss"- eine "kann"-Formulierung gewählt werden. Damit ist immer noch gewährleistet, dass bei Missbrauch ein Ausschluss möglich ist. Allenfalls sollte die Verordnung auch den Hinweis enthalten, dass Probanden aus anderen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden können, z.B. bei Nichtkooperation etc.	<p>²Wer solche Produkte weitergibt oder im öffentlich zugänglichen Raum konsumiert, kann vom Pilotprojekt ausgeschlossen werden.</p> <p>Eventuell:</p> <p>³Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auch in anderen begründeten Fällen vom Pilotprojekt ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.</p>
Kt. AI	Art. 18	Wir sind der Meinung, dass bei der Eingabe des Gesuchs bereits die allfällig zuständige kantonale Vollzugsbehörde geklärt sein sollte und somit auch im Gesuch selber genannt werden soll. Dies dient auch der Klärung der Finanzierung einer allfälligen Kontrolltätigkeit durch die bestimmte Behörde.	Abs. 2 lit. 1 (neu): Die allfällige kantonale Vollzugsbehörde nach Art. 22 dieser Verordnung.

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung